



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 39

Jahrgang 48
31. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 14. Dezember 2022 beschlossen:

Sechster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen vom 14. Dezember 2022

Die Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen vom 6. Februar 1997 (Abl. MG S. 56), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 271), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A Nr. 1 Satz 5, Nr. 9 Satz 1, Nr. 12 und Nr. 13 Satz 1 wird je weils das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzenden“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält Angaben über
 - 2.1 die zu benutzenden Räume, Einrichtungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen,
 - 2.2 den Benutzungszweck,
 - 2.3 die Zeit und Dauer der Benutzung sowie den Beginn eines erforderlichen Auf- und Abbaus von Einrichtungsgegenständen und Betriebsvorrichtungen,
 - 2.4 die Namen der Benutzenden (Einzelpersonen oder Schulen, Vereine, Verbände und andere Personengruppen),
 - 2.5 die maximal zulässige Personenzahl,
 - 2.6 die von den Benutzenden eingebrachten Sachen,
 - 2.7 die Höhe der vereinbarten Sicherheitsleistung.“
3. Abschnitt A Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Vor Inanspruchnahme haben die Benutzenden den Zustand der Räume, Einrichtungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen zu prüfen. Schäden sind dem Aufsichtspersonal sofort zu melden. Schadhafte Einrichtungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen dürfen nicht benutzt werden.“
4. Abschnitt A Nr. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Betriebsvorrichtungen sind pfleglich zu behandeln.“
5. Abschnitt A Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. Vorhandene Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Betriebsvorrichtungen dürfen nur vom Aufsichtspersonal, nach erfolgter Einweisung auch von fachkundigem Personal des Benutzenden bedient werden.“
6. In Abschnitt A Nr. 9.1 wird der Begriff „sonstwie“ durch den Begriff „sonst wie“ ersetzt.
7. Abschnitt A Nr. 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 mehr Eintrittskarten auszugeben oder Personen einzulassen, als die in der Benutzungserlaubnis festgelegte, maximal zulässige Personenzahl“
8. Abschnitt A Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die Benutzenden haften für alle - auch durch Zuschauende verursachte - Schäden, die der Stadt durch eine dieser Ordnung nicht entsprechende Benutzung entstehen. Mehrere Benutzende haften gesamtschuldnerisch. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall eine Sicherheitsleistung für drohende Schäden zu verlangen.“
9. Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Zuschauern“

 1. Die Benutzenden haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Kassendienst zu sorgen und bei größeren Veranstaltungen einen Sanitätsdienst zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die vorhandenen Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen. Die Benutzenden haben dafür zu sorgen, dass Zuschauende die Vorschriften der Benutzungsordnung beachten und sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.
 2. Die Benutzenden haben alle mit ihren Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
 3. Die überlassenen Räume sind von den Benutzenden ein- und auszuräumen und bis zu dem in der Erlaubnis genannten Zeitpunkt besenrein zurückzugeben; eingebrachte Sachen sind zu entfernen.“
10. Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. Entgelte“

 1. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes und dessen umsatzsteuerrechtliche Behandlung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen.
 2. Zahlungspflichtig ist diejenige Person, die die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, so haften sie gesamtschuldnerisch.

| | | |
|---------|--|------------|
| | risch. | |
| 3. | Von der Zahlungspflicht sind befreit stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und öffentliche Schulen bei geselligen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld; ausgenommen bleibt die Benutzung der Betriebsvorrichtungen sowie des Gastronomie- und Küchenraums im Saal. | |
| 4. | Das Entgelt ist in der in der Erlaubnis angegebenen Frist zu zahlen. Bei dauerhafter, regelmäßig wiederkehrender Benutzung wird das Entgelt halbjährlich nachträglich in Rechnung gestellt. | |
| 5. | Soweit von der Benutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird und die Benutzung nicht rechtzeitig (fünf Werkzeuge vor der Benutzung) abgesagt wird, kann die Stadt Mönchengladbach eine Verwaltungspauschale in Höhe von 27,50 EUR erheben. | |
| 6. | Für die Benutzung werden folgende Nettoentgelte erhoben: | |
| 6.1 | Burggrafenhalle | |
| 6.1.1 | Großer Saal | |
| 6.1.1.1 | bei Benutzung beider Saalhälften bis zu 3 Stunden | 78,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 26,00 EUR |
| 6.1.1.2 | bei Benutzung nur einer Saalhälfte bis zu 3 Stunden | 39,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 13,00 EUR |
| 6.1.2 | Clubraum | |
| | bei Benutzung bis zu 3 Stunden | 24,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 8,00 EUR |
| 6.1.3 | Gastronomie- und Küchenraum im Saal | |
| | je Benutzung | 26,00 EUR |
| 6.1.4 | Betriebsvorrichtungen | |
| 6.1.4.1 | Ton- und Lichttechnik im Saal (Technikraum) | |
| | je Benutzung | 26,00 EUR |
| 6.1.4.2 | Kühlraum und Theke im Foyer | |
| | je Benutzung | 26,00 EUR |
| 6.1.5 | Auf das für die Nutzungsüberlassung einzelner Räumlichkeiten einschließlich von Betriebsvorrichtungen an Privatpersonen als Endverbraucher erhobene Entgelt entfällt einheitlich Umsatzsteuer. Mieten Vereine, Verbände, sonstige Organisationen, öffentliche Schulen oder Privatpersonen zur Überlassung an Dritte neben den Räumlichkeiten Betriebsvorrichtungen an, entfällt auf das für die Betriebsvorrichtungen erhobene Entgelt Umsatzsteuer. Die ausschließliche Anmietung von Räumlichkeiten ohne Betriebsvorrichtungen ist steuerfrei. | |
| 6.2 | Kultur- und Kommunikationszentrum Schloss Wickrath (Nassauer Stall) | |
| 6.2.1 | Benutzung für mehrtägige Ausstellungen | |
| 6.2.1.1 | Veranstaltungsräume 1 und 2 | |
| | bei Benutzung bis zu 2 Tagen | 104,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 52,00 EUR |
| 6.2.1.2 | Veranstaltungsraum 1 | |
| | bei Benutzung bis zu 2 Tagen | 52,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 26,00 EUR |
| 6.2.1.3 | Veranstaltungsraum 2 | |
| | bei Benutzung bis zu 2 Tagen | 52,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 26,00 EUR |
| 6.2.2 | Sonstige Benutzung | |
| 6.2.2.1 | Veranstaltungsräume 1 und 2 | |
| | bei Benutzung bis zu 3 Stunden | 104,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 32,00 EUR |
| 6.2.2.2 | Veranstaltungsraum 1 | |
| | bei Benutzung bis zu 3 Stunden | 52,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 16,00 EUR |
| 6.2.2.3 | Veranstaltungsraum 2 | |
| | bei Benutzung bis zu 3 Stunden | 52,00 EUR |
| | für jede weitere angefangene Stunde | 16,00 EUR |

7. Bei gewerblichen Verkaufsveranstaltungen erhöhen sich die Entgelte um 100 %.
8. Bei einer entgeltlichen Benutzung durch stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und öffentliche Schulen ermäßigen sich die Entgelte nach den Nummern 6.1 und 6.2.2 bei einer Benutzung an zwei aufeinander folgenden Tagen um 20 v. H., ab drei aufeinander folgenden Tagen um 30 v. H.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Siebter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2022

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2022 folgender Siebter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach vom 16. Oktober 2003 (Abl. MG S. 230), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 27. März 2019 (Abl. MG S. 49), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme des Rettungsdienstes nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) - SGV. NRW. 215 - werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.“
2. In § 2 Buchstabe a) Satz 1 werden die Worte „ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus“ durch die Worte „eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung“ ersetzt.

3. § 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, fachgerecht Hilfe zu leisten und sie unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner
(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort.
(2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann dieser unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Gebührenpflicht nach Absätzen 2 und 3 bleibt unberührt.“
5. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Gebührenmaßstab
Wird die Gebühr nach Kilometern bemessen, so ist Berechnungsgrundlage die gesamte Fahrstrecke.“

6. Der „Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach“ erhält folgende Fassung:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach**

| | | |
|-----------|--|---|
| 1. | Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes | |
| 1.1 | Krankentransporte – Nichtnotfallpatienten | |
| 1.10 | Beförderung einer Person | 283,00 EUR |
| 1.11 | Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person | 75 % der Gebühr nach Nr. 1.10 |
| 1.2 | Notfalltransporte | |
| 1.20 | Beförderung einer Person | 618,00 EUR |
| 1.21 | Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person | 75 % der Gebühr nach Nr. 1.20 |
| 1.3 | Notarztendienst | |
| 1.30 | je Person | 553,00 EUR |
| 2. | Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes | |
| 2.10 | bei Krankentransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Person anteilig berechnet) | 3,50 EUR |
| 2.11 | bei Notfalltransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Person anteilig berechnet) | 8,90 EUR |
| 3. | Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen bei vorsorglicher Bereitstellung auf Anforderung und bei missbräuchlicher Anforderung | |
| 3.10 | vorsorgliche Bereitstellung auf Anforderung - Grundgebühr für eine Stunde - | 50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20 und 1.30 |
| 3.11 | für jede weitere vollendete Stunde je Einsatzkraft | 40,00 EUR |
| 3.20 | missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes | 50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20 und 1.30 |
| 4. | Inanspruchnahme sonstiger Leistungen | |
| | Wartezeit eines Kranken- oder Rettungswagens mit Besatzung, je angefangene 15 Minuten ab der 16. Minute (erste 15 Minuten gebührenfrei) | 40,00 EUR ⁴ |

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Erster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Ge-
bühren für Leistungen der Feu-
erwehr
der Stadt Mönchengladbach
vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) - SGV. NRW. 213 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2022 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 183) erlassen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif.“
2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) Soweit es sich um eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung handelt, unterliegt diese der Umsatzsteuer.“
3. Nach Nr. 8 des Tarifes zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr in Mönchengladbach wird folgende Nr. 9 neu eingefügt:
„9. Soweit vorstehende Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Nettoentgelten die Umsatzsteuer hinzu.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 14. Dezember 2022 beschlossen:

**Zweiter Nachtrag
zum Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und
für die besondere Benutzung von Schulen
der Stadt Mönchengladbach
vom 14. Dezember 2022**

Der Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 22. Mai 2014 (Abl. MG S. 132), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 272), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abschnitt I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben. Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.
Auf das für die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und Schulen einschließlich Betriebsvorrichtungen an Privatpersonen als Endverbraucher erhobene Entgelt entfällt einheitlich Umsatzsteuer. Mieten Vereine, juristische Personen, sonstige Personengruppen oder Privatpersonen zur Überlassung an Dritte neben den Sportanlagen bzw. den Räumlichkeiten Betriebsvorrichtungen an, entfällt auf das für die Betriebsvorrichtungen erhobene Entgelt Umsatzsteuer. Die ausschließliche Anmietung von Sportanlagen oder Räumlichkeiten ohne Betriebsvorrichtungen ist steuerfrei.“

2. Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

| | | |
|-------|--|------------|
| „1. | Das Entgelt für die besondere Benutzung von Schulen beträgt: | |
| 1.1 | für einen Klassenraum | |
| 1.1.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 22,00 EUR |
| 1.1.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 3,10 EUR |
| 1.2 | für einen Fachraum | |
| 1.2.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 30,80 EUR |
| 1.2.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 5,00 EUR |
| 1.3 | für folgende Aulen/Pädagogische Zentren: | |
| - | Eingangshalle Kath. Grundschule Will-Sommer | |
| - | kleines Pädag. Zentrum Math.Nat.Gymnasium | |
| - | Mensa Hugo-Junkers-Gymnasium | |
| - | Eingangsbereich Realschule Wickrath | |
| - | Aula Förderschule Rheydt | |
| 1.3.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 70,40 EUR |
| 1.3.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 8,80 EUR |
| 1.4 | für folgende Aulen/Pädagogische Zentren: | |
| - | Aula Maria-Lenßen-Berufskolleg | |
| - | Aula Geschwister-Scholl-Realschule | |
| - | Aula Gesamtschule Stadtmitte | |
| - | Aula Förderschule Wiedemannstraße | |
| 1.4.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 98,50 EUR |
| 1.4.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 15,40 EUR |
| 1.5 | für folgende Aulen/Pädagogische Zentren: | |
| - | Mensa Gesamtschule Volksgarten | |
| - | Aula Gymnasium Odenkirchen | |
| - | Aula Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien | |
| - | Mensa Gesamtschule Hardt | |
| - | Forum Gesamtschule Hardt | |
| - | Forum Realschule Volksgarten | |
| - | Aula Hugo-Junkers-Gymnasium | |
| - | Aula Stift.Hum.Gymnasium | |
| - | Mensa Gesamtschule Rheydt-Mülfort | |
| - | Forum Gesamtschule Rheydt-Mülfort | |
| - | Forum Gymnasium an der Gartenstraße | |
| 1.5.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 150,70 EUR |
| 1.5.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 21,50 EUR |
| 1.6 | für folgende Aulen/Pädagogische Zentren: | |
| - | Pädagogisches Zentrum Gesamtschule Espenstraße | |
| - | Pädagogisches Zentrum Schulzentrum A sternweg | |
| - | Pädagogisches Zentrum Math.Nat.Gymnasium | |
| - | Pädagogisches Zentrum Schulzentrum Neuwerk | |
| - | Pädagogisches Zentrum Schulzentrum Rheindahlen | |
| - | Aula Gesamtschule Volksgarten | |
| - | Aula Gymnasium Am Geroweier | |
| 1.6.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 206,80 EUR |
| 1.6.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 34,10 EUR |

| | | |
|---------|---|------------|
| 1.7 | für nachfolgende Betriebsvorrichtungen: | |
| 1.7.1 | ein Klavier oder ein Flügel | |
| 1.7.1.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 3,00 EUR |
| 1.7.1.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 1,00 EUR |
| 1.7.2 | Beschallungsanlage | |
| 1.7.2.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 9,90 EUR |
| 1.7.2.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 3,30 EUR |
| 1.7.3 | Beleuchtungsanlage | |
| 1.7.3.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 9,90 EUR |
| 1.7.3.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 3,30 EUR |
| 1.7.4 | sonstige technische Geräte, je Gerät | |
| 1.7.4.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 3,00 EUR |
| 1.7.4.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 1,00 EUR |
| 1.7.5 | Bühneneinrichtung | |
| 1.7.5.1 | je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden | 9,90 EUR |
| 1.7.5.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 3,30 EUR |
| 1.8 | für einen Schulhof oder eine sonstige Freifläche, je Tag | 30,80 EUR“ |
| 3. | Abschnitt III Nr. 1.1.6 erhält folgende Fassung: | |
| „1.1.6 | für nachfolgende Betriebsvorrichtungen: | |
| 1.1.6.1 | Beleuchtungsanlage | 9,40 EUR |
| 1.1.6.2 | Sportgeräte, allgemein | 2,50 EUR“ |
| 4. | Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung: | |
| „2. | Sonstige Benutzung | |
| | Das Entgelt für die sonstige Benutzung von Sportanlagen beträgt: | |
| 2.1 | für ein Kleinspielfeld oder ein Großspielfeld einschließlich der Nebeneinrichtungen | |
| 2.1.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 92,40 EUR |
| 2.1.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 24,80 EUR |
| 2.2 | für eine Einfach-Turnhalle | |
| 2.2.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 89,70 EUR |
| 2.2.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 12,60 EUR |
| 2.3 | für eine Zweifach-Sporthalle, die Adolf-Kempken-Halle und die Mehrzweckhalle Eicken | |
| 2.3.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 198,00 EUR |
| 2.3.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 31,30 EUR |
| 2.4 | für eine Dreifach-Sporthalle | |
| 2.4.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 305,80 EUR |
| 2.4.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 49,50 EUR |
| 2.5 | für nachfolgende Betriebsvorrichtungen: | |
| 2.5.1 | Beleuchtungsanlage | |
| 2.5.1.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 18,70 EUR |
| 2.5.1.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 6,10 EUR |
| 2.5.2 | Bühneneinrichtung | |
| 2.5.2.1 | je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden | 18,70 EUR |
| 2.5.2.2 | für jede weitere angefangene Stunde | 6,10 EUR“ |

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über die
Umwandlung des Gemeindegliedervermögens
„Dycker-Schelsener-Bruch“ in
freies Gemeindevermögen
vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund der §§ 7 und 99 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 14. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist das Gemeindegliedervermögen „Dycker-Schelsener-Bruch“ bestehend aus

1. folgenden Grundstücken (einschließlich Anpflanzungen):
 - Gemarkung Schelsen, Flur 1, Flurstück 21,
 - Gemarkung Schelsen, Flur 16, Flurstück 1,
 - Gemarkung Schelsen, Flur 18, Flurstücke 120 und 93 (alt, heute Teil von Flurstück 167),
 - Gemarkung Giesenkirchen, Flur 14, Flurstück 10 und
2. der Bruchkasse.

§ 2 Umwandlung des Gemeindegliedervermögens

Das Gemeindegliedervermögen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

§ 3 Aufhebung der Nutzungsrechte und Verabschiedung der Deputierten und Bruchherren

Mit Umwandlung des Gemeindegliedervermögens werden die Nutzungsrechte an dem Gemeindegliedervermögen aufgehoben und die Deputierten (auch Billetsleute genannt) sowie die Bruchherren verabschiedet.

§ 4 Verwendung der Bruchkasse, Rückzahlung von Einkaufsgeldern

Die bei der Umwandlung des Gemeindegliedervermögens vorhandene Geldeinlage der Bruchkasse wird zur Erfüllung aller verbleibender Verbindlichkeiten, die aus der Bruchkasse zu begleichen sind, und der Rückerstattung der in die Bruchkasse eingezahlten Einkaufsgelder, mit denen die bisher Berechtigten das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben haben, verwandt. Sollten darüber hinaus noch Gelder in der Bruchkasse vorhanden sein, werden diese zur Finanzierung von Arbeiten zur Verbesserung des Dycker-

Schelsener-Bruches aus forstwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gründen eingesetzt.

§ 5 Entschädigungen

(1) Alle Berechtigten, die aus der Mitgliederliste des „Dycker-Schelsener-Bruches“ oder aus anderen Unterlagen der Dycker-Schelsener-Bruchverwaltung ersichtlich sind und ihre Rechte bis zum 31. Oktober 2022 angemeldet haben, erhalten nach entsprechender Festsetzung eine Entschädigung in Geld. Entsprechendes gilt für alle Berechtigten, deren Rechte aus den vorgenannten Unterlagen nicht ersichtlich sind, die aber ihre Rechte zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens bis zum 31. Oktober 2022 gemäß Ziffer II der öffentlichen Bekanntmachung über die Umwandlung des Gemeindegliedervermögens „Dycker-Schelsener-Bruches“ in freies Gemeindevermögen nach § 99 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom 31. Juli 2022 (Abl. MG S. 197) fristgemäß angemeldet und nachgewiesen haben. (2) Die Höhe der Gesamtentschädigung für alle Berechtigten beträgt 29.842,27 EUR. Sie berechnet sich aus dem Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Nutzungen, die in den der Umwandlung vorangehenden Jahre 2007 bis 2021 gezogen worden sind.

(3) Die Höhe der Einzelentschädigung ergibt sich aus der Teilung der Gesamtentschädigung nach Absatz 2 Satz 1 durch die Anzahl der Berechtigten, denen gegenüber die Zahlung einer Entschädigung nach Absatz 1 festgesetzt worden ist.

§ 6 Fälligkeit von Rückzahlungen und Entschädigungen

Die Rückzahlung der Einkaufsgelder nach § 4 Satz 1 und die Gewährung der Entschädigungen nach § 5 Abs. 3 sind am 31. Januar 2023 fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bruchordnung für die Verwaltung und Benutzung des Dycker-Schelsener-Bruches vom 24. Mai 1857, genehmigt von der Königlichen Regierung Abteilung des Inneren am 19. Juni 1857, zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 2. April 1912, genehmigt vom Gemeinderat Schelsen am 18. April 1912 und genehmigt vom Kreisausschuss des Kreises Gladbach am 3. Juni 1912, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Achtundzwanzigster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Abwasseranlagen
der Stadt Mönchengladbach
(Kanalbenutzungsgebührensatzung)
vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2022 folgender Achtundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Siebenundzwanzigsten Nachtrag vom 15. Dezember 2021 (Abl. MG S. 479), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Angabe „14,26 v.H.“ durch die Angabe „13,89 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Gebührensätze
 - (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2023 jährlich bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,25 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 4,02 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,33 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 1,79 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 1,93 EUR.
- (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,63 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Fünftehnter Nachtrag
zur Satzung der Stadt Mönchengladbach
über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.

NRW. S. 1029) - SGV. NRW 610 -, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2022 folgender Fünftehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 15. Dezember 2021 (Abl. MG S. 480), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „46,77 EUR“ durch den Betrag „71,96 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Sechster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)
vom 16. Dezember 2022**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2022 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), - SGV. NRW. 74 - und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2022 folgender Sechster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295), zuletzt geändert durch den fünften Nachtrag vom 17. Dezember 2021 (Abl. MG S. 483 ff.) erlassen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „LAbfG“ für Landesabfallgesetz durch „LKrWG“, welche für Landeskreislaufwirtschaftsgesetz steht, ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
„Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldepotie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden Gebühren nach hiesiger Satzung oder privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ wird ebenfalls ein Entgelt gefordert; dieses beträgt je Abfallsack 6,00 EUR (davon beträgt der Gebührenanteil 5,46 € je Abfallsack).“
- (2.1) Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird eine Gebühr gemäß nachstehender Gebührenstaffel erhoben. Vor und nach dem Abladen von gebührenpflichtigen Abfällen im Sinne des hiesigen Absatzes sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.

| | |
|---|--------------|
| a) bis 0,5 m ³ oder bis einschließlich 100 kg | 15,00 EUR |
| b) mehr als 0,5 m ³ oder über 100 kg bis einschließlich 200 kg | 30,00 EUR |
| c) mehr als 200 kg | 180,00 EUR/t |
| d) mehr als 300 kg | 200,00 EUR/t |
| e) mehr als 400 kg bis einschließlich 500 kg | 220,00 EUR/t |
| f) Bauschutt bis 0,5 cbm bis einschließlich 500 kg | 15,00 EUR |

Folgende Abfallarten werden ohne Gebühr entgegengenommen:

 - Leichtverpackungen
 - Altglas
 - Elektroaltgeräte
 - Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen
 - CDs, CD-Roms und DVDs
 - Altpapier
 - Altmetalle
 - Grünabfälle
- (2.2) Für die Anlieferung von Altreifen wird auf der Abfallsammelstelle Heidgesberg die folgende Gebühr erhoben:

| | |
|---|---------------|
| 16 01 03 Altreifen bei Kleinstmengen | |
| PKW Reifen ohne Felgen | 1,50 EUR/Stk. |
| PKW Reifen mit Felgen | 2,50 EUR/Stk. |
- (2.3) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgende Gebühr aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben:

| | |
|--|--------------|
| 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 94,74 EUR/t |
| 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle | 76,98 EUR/t. |
- (2.4) Für die in dem Absatz 2.3 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,07 EUR/t erhoben.
- (2.5) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2.6) Im Falle des Absatzes 2.3 erfolgt ein Gebührenbescheid an den Zahlungspflichtigen durch mags. In allen übrigen Fällen wird die Gebühr unverzüglich nach dem Entladen des Fahrzeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.
3. § 1 Abs. 4 wird hinzugefügt:
- (4) „Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

4. § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

| | | |
|---|---|---------------|
| „(1) Der Leistungspreis beträgt für den | | |
| a) | 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 410,04 EUR |
| b) | 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 107,44 EUR |
| c) | 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich | 53,72 EUR |
| d) | 80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 481,67 EUR |
| e) | 80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 143,25 EUR |
| f) | 90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 517,48 EUR |
| g) | 90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 161,16 EUR |
| h) | 120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 624,92 EUR |
| i) | 120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 214,88 EUR |
| j) | 150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 732,36 EUR |
| k) | 150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 268,60 EUR |
| l) | 160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 768,18 EUR |
| m) | 160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 286,51 EUR |
| n) | 180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 839,80 EUR |
| o) | 180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 322,32 EUR |
| p) | 200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 911,43 EUR |
| q) | 200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 358,13 EUR |
| r) | 210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 947,24 EUR |
| s) | 210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 376,04 EUR |
| t) | 240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 1.054,68 EUR |
| u) | 240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 429,76 EUR |
| v) | 770 I-Abfallgroßbehälter | |
| aa) | bei monatlicher Leerung jährlich | 540,97 EUR |
| bb) | bei 14-täglicher Leerung jährlich | 1.172,09 EUR |
| cc) | bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 2.344,18 EUR |
| dd) | bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 4.688,36 EUR |
| ee) | bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 45,08 EUR |
| w) | 1.100 I-Abfallgroßbehälter | |
| aa) | bei monatlicher Leerung jährlich | 772,81 EUR |
| bb) | bei 14-täglicher Leerung jährlich | 1.674,42 EUR |
| cc) | bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 3.348,83 EUR |
| dd) | bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 6.697,66 EUR |
| ee) | bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 64,40 EUR |
| x) | 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 227,22 EUR |
| aa) | bei monatlicher Leerung jährlich | 2.726,59 EUR |
| bb) | bei 14-täglicher Leerung jährlich | 5.907,62 EUR |
| cc) | bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 11.815,23 EUR |
| dd) | bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 23.630,46 EUR |
| y) | 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 361,48 EUR |
| aa) | bei monatlicher Leerung jährlich | 4.337,76 EUR |
| bb) | bei 14-täglicher Leerung jährlich | 9.398,48 EUR |
| cc) | bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 18.796,96 EUR |
| dd) | bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 37.593,92 EUR |
| z) | Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich | 67,00 EUR“ |

5. § 4 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung) wird ihm auf Antrag ein Gebührensabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

| | | |
|----|---|------------|
| a) | 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 315,88 EUR |
| b) | 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 60,36 EUR |
| c) | 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich | 30,18 EUR |
| d) | 80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 356,12 EUR |
| e) | 80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 80,48 EUR |
| f) | 90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 376,24 EUR |
| g) | 90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 90,54 EUR |
| h) | 120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 436,60 EUR |
| i) | 120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 120,72 EUR |
| j) | 150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 496,97 EUR |
| k) | 150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 150,90 EUR |
| l) | 160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 517,09 EUR |
| m) | 160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 160,96 EUR |
| n) | 180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 557,33 EUR |
| o) | 180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 181,08 EUR |

| | | |
|----|--|----------------|
| p) | 200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 597,57 EUR |
| q) | 200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 201,20 EUR |
| r) | 210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 617,69 EUR |
| s) | 210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 211,26 EUR |
| t) | 240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich | 678,05 EUR |
| u) | 240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich | 241,44 EUR |
| v) | 770 I-Abfallgroßbehälter | |
| | aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 264,65 EUR |
| | bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich | 573,41 EUR |
| | cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 1.146,83 EUR |
| | dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 2.293,65 EUR |
| | ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 22,05 EUR |
| w) | 1.100 I-Abfallgroßbehälter | |
| | aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 378,07 EUR |
| | bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich | 819,16 EUR |
| | cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 1.638,32 EUR |
| | dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 3.276,64 EUR |
| | ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 31,51 EUR |
| x) | 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 94,67 EUR |
| | aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 1.136,10 EUR |
| | bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich | 2.461,54 EUR |
| | cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 4.923,09 EUR |
| | dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 9.846,18 EUR |
| y) | 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 150,62 EUR |
| | aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 1.807,43 EUR |
| | bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich | 3.916,09 EUR |
| | cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 7.832,19 EUR |
| | dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 15.664,38 EUR“ |

6. § 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbeinheit jährlich 67,10 EUR“

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorständin

Sechster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2022

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 17. Dezember 2021 (Abl. MG S. 486), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 werden zu 2 und 3.
2. § 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von mags beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 125,58 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,14 EUR je Anlieferung erhoben.
 - (2) Für die Benutzung der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld, für alle anderen als die in § 1 Absatz 2.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) genannten dort zugelassenen Abfälle wird durch das von mags jeweils beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
 - (3) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in dem Absatz 1 aufgeführten Benutzung wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,07 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,46 EUR je Anlieferung festgesetzt.
 - (4) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Das Entgelt wird unverzüglich nach dem Entladen des Fahr-

zeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.

- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorständin

Sechster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Ge- bührensatzung) vom 16. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2022 folgender Sechster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den fünften Nachtrag vom 17. Dezember 2021 (Abl. MG S. 487 ff.), erlassen

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mit der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit (Reinigungsklassen) in ihrer gesamten Breite zu säubern.“

2. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem ersten Satz der zweite Satz wie folgt neu angefügt:

„Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkraut oder Unkraut, sowie Laub und sonstigen Verunreinigungen.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,58 v.H.“ durch die Angabe „17,48 v.H.“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „61,38 v.H.“ durch die Angabe „61,09 v.H.“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße oder zur gedachten Verlängerung der Straße verläuft; verläuft keine Grundstücksseite parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße oder zur gedachten Verlängerung der Straße, so gilt als der Straße zugewandt die Grundstücksseite, die in dem kleinsten Winkel zur Straße verläuft.“

6. § 6 Abs. 1a wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Wird ein Grundstück durch eine Stichstraße erschlossen und liegt es nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Seite an dieser Strichstraße an, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.“

7. § 6 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Wird ein Grundstück von einem Weg erschlossen, der zwei Straßen verbindet und selbst nicht gereinigt wird (Verbindungsweg), so gilt es durch diejenige verbundene Straße als erschlossen, die die größere Verkehrsbedeutung hat.“

8. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,89 EUR“ durch den Betrag „8,29 EUR“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,80 EUR“ durch den Betrag „0,83 EUR“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 6 wird hinter dem ersten Satz der zweite Satz wie folgt eingefügt:

„Bei baulich getrennten Radwegen erfolgt die Reinigung nach Verkehrsbedeutung.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16. Dezember 2022

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorständin

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:

- Reinigungsstufe 1 = wöchentlich einmalige Reinigung
- Reinigungsstufe 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung
- Reinigungsstufe 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung
- Reinigungsstufe 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung
- X = Reinigungspflicht
- * = nur Winterwartung im öffentl. Interesse
- WW = Winterwartung auf Gehwegen oder Fahrbahnen
- Winterdienstklasse I = Sofortpläne (höchste Priorität)
- Winterdienstklasse II = Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
- WDK = Winterdienstklasse
- Anl. = Anlieger

| Straßenbezeichnung | Bereich | Reinigungs- Klasse | Reinigungspflichtiger | | | | WDK |
|------------------------|---|-----------------------|-----------------------|------|--------|------|-----|
| | | | Fahrbahn | | Gehweg | | |
| | | | mags | Anl. | mags | Anl. | |
| Alexianerstraße | Von Knopsstraße bis Luisenstraße | 1 | x | | | x | II |
| | Von Luisenstraße bis Blumenberger Straße | 1 | | x | | x | |
| Am Rosengarten | von Kaldenkirchener Straße/Bökelstraße bis Hs.Nr. 53 | 1 | x | | | x | I |
| | bis Ende | 1 | | x | | x | |
| Am Tannenbergl | | 1 | | x | | x | |
| An der Holter Heide | | 1 | x | | | x | II |
| | Verbindungsweg von An der Holter Heide bis Heidegrund | 1 | | x | | x | |
| Böcklinstraße | | 1 | | x | | x | |
| Brahmsstraße | bis Labbéstraße | 1 | x | | | x | II |
| | Weg zwischen Hs.Nr. 34/36 Entfällt! | 1 | | x | | x | |
| Feuerdomweg | | 1 | | x | | x | |
| Fleenerweg | | 1 | x | | | x | II |
| | Stichwege Entfällt! | 1 | | x | | x | |
| Franz-Balke-Weg | | 1 | | x | | x | |
| Gereonstraße | | 1 | x | | | x | II |
| | Verbindungsweg, abzweigend zw.den Hs.Nr. 49 und 51 Gereonstraße | 1 | | | | x | |
| Hampesweg | | 1 | | x | | x | |
| Hehner Straße | von Burggrafenstraße bis Holter Feld | 1 | x | | | x | I |
| | Stichstraßen, Wohn- und Stichwege, Garagenhöfe | 1 | | x | | x | |
| Hülserbleck | | 1 | | x | | x | |
| | Wohnwege Entfällt! | 1 | | x | | x | |
| Johanniterweg | | 1 | | x | | x | |
| Josef-Drauschke-Straße | | 1 | x | | | x | II |
| | Wohnwege und Rest | 1 | | x | | x | |
| Karl-Barthold-Weg | | 1 | | x | | x | |
| Kreuzdomweg | von Hochstadenstraße bis Feuerdomweg | 1 | WW | x | | x | I |
| | Stichstraßen und Rest | 1 | | x | | x | |
| Nellessenweg | | 1 | x | | | x | II |
| | Stichstraßen, Stichwege | 1 | | x | | x | |
| Neukircher Weg | im Bereich Hochstadenstraße Hs.Nr. 13 und 11 | 1 | | x | | x | |
| Piepersweg | | 1 | | x | | x | |
| Rotdomweg | | 1 | | x | | x | |
| Sallerstraße | von Heppendorfstraße bis Merowingerstraße | 1 | x | | | x | II |
| | von Merowingerstraße bis Memelstraße | 1 | | x | | x | |
| Schweitzerstraße | | 1 | x | WW | | x | |
| Stammesweg | von Reyerhütter Straße bis Grafenstraße | 1 | x | | | x | II |
| | Rest Entfällt! | 1 | | x | | x | |
| Venner Straße | von Lindenstraße bis Brücke | 1 | x | | | x | I |
| | von Hs.Nr. 228 beidseitig bis Hs.Nr. 366 | 1 | x | | | x | I |
| | Stichwege und -straßen, Verbindungsstraße zwischen Hs.Nr. 345 und 357 | 1 | | x | | x | |

Dritter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) –in Kraft getreten am 19. Februar 2022–, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2022 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens jedoch 5 Jahre nach der letzten Bestattung oder Beisetzung, kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte verzichtet werden. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten oder Beigesetzten durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei unbelegten Grabstätten kann der Nutzungsberechtigte jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichten. Bei vorzeitigem Verzicht erfolgt keine Erstattung der entrichteten Nutzungsrechtsgebühr.“

In **§ 34 Abs. 6** wird in der Tabelle hinter „Holzkreuze (Materl)“ folgendes eingefügt: „und Grabmale aus Metall, Keramik oder Sicherheitsglas.“

§ 42 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen dieser Satzung sind die nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach geltenden Gebühren zu entrichten, soweit nicht in dieser Satzung ein Kostenersatz vorgesehen ist.

Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16.12.2022

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorständin

Dritter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) –in Kraft getreten am 19. Februar 2022–, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2022 folgender Dritter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Die **Tarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach** werden nach 6.4 um folgende Gebührenpositionen ergänzt:

| | | |
|-----|---|----------|
| 6.5 | Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung sowie Flachgrabstätten, Tiefgrabstätten und Reihengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr | 144,00 € |
| 6.6 | Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an zweistelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr | 267,00 € |
| 6.7 | Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen und zweistelligen Urnengrabstätten gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-3 der Friedhofssatzung sowie vierstelligen Urnengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr | 46,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16.12.2022

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorständin

Bekanntmachung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Denkmalschutzes nach § 31 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz
Untere Denkmalbehörde vom 14.12.2022

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz, Untere Denkmalbehörde, erklärt auf der Grundlage des § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung:

Das der Gemeinde nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW vom 13.04.2022, GV.NRW.2022, S. 662 vom 06.05.2022) zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird nicht ausübt.

Begründung:

Nach der landesrechtlichen Regelung in § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) besteht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts wird hiermit verzichtet.

Um den Aufwand, vorsorglich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Stadtgebiet hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts eine Prüfung vorzunehmen und einen Verzicht zu erklären, zu vermeiden, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Kaufverträge sollen weiterhin zügig wirksam werden können. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der Notare sowie mit der Vorkaufsrechtprüfung befassten Dienststellen innerhalb der Stadtverwaltung sollen hierdurch ausgeschlossen werden. Auch lässt die Haushaltssituation der Gemeinde die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht zu.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbaurechtsgesetz, erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und Technischer Beigeordneter

Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Jahresabschluss 2021

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat stellt den auf der Grundlage der durch die Rechnungsprüfung erfolgten Prüfung und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadt Mönchengladbach fest. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021 Entlastung.

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 69.092.455,71 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 und der ergangene Prüfbericht liegen in der Zeit vom 01.01.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach -Kämmerei-, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter

<https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/zahlen-daten-fakten/jahresrechnung> verfügbar.

Mönchengladbach, den 16.12.2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WEA Wind GmbH & Co. KG, Jülicher Str. 10-12 in 41812 Erkelenz hat mit Datum vom 06.04.22 folgendes Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Wanlo, Flur 26, Flurstücke 6, 7 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) auf wesentliche Änderung ihrer Anlage: Einziger Antragsgegenstand ist der Einbau und Betrieb einer „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ (BNK).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 und § 7 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Systeme zur „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ (BNK) sorgen dafür, dass - verkürzt dargestellt - Warnlichter einer WEA erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann eine WEA einen nicht unerheblichen Teil ihrer Betriebszeit des Nachts unbeleuchtet bleiben. Somit wird die Lichtbelastung der Umgebung erheblich verringert.

Im vorliegenden Fall hat das Verfahren (allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 31.12.2022
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0001/22/UIB-Repo

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windpark Mönchengladbach-Hardt GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21A in 22761 Hamburg hat mit Datum vom 11.07.22 folgendes Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 5, Flurstück 272 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) auf wesentliche Änderung ihrer Anlage (**WEA 1**). Einziger Antragsgegenstand ist der Einbau und Betrieb einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 und § 7 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Systeme zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) sorgen dafür, dass – verkürzt dargestellt – Warnlichter einer WEA erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann eine WEA einen nicht unerheblichen Teil ihrer Betriebszeit des Nachts unbeleuchtet bleiben. Somit wird die Lichtbelastung der Umgebung erheblich verringert.

Im vorliegenden Fall hat das Verfahren (standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 31.12.2022
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0002/22/UIB-Hardt-1

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windpark Mönchengladbach-Hardt GmbH & Co. KG, Stahlwiete 21A in 22761 Hamburg hat mit Datum vom 11.07.22 folgendes Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 5, Flurstücke 137, 191 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) auf wesentliche Änderung ihrer Anlagen (**WEA 2 und 3**). Einziger Antragsgegenstand ist der Einbau und Betrieb einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 und § 7 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Systeme zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) sorgen dafür, dass – verkürzt dargestellt – Warnlichter einer WEA erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Dadurch kann eine WEA einen nicht unerheblichen Teil ihrer Betriebszeit des Nachts unbeleuchtet bleiben. Somit wird die Lichtbelastung der Umgebung erheblich verringert.

Im vorliegenden Fall hat das Verfahren (standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 31.12.2022
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0003/22/UIB-Hardt-2-3

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Zustellung

Herrn Ingo Werner Dilk, *19.01.1978, letzte bekannte Anschrift,

Aachener Str. 536, 41069 Mönchengladbach,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 07.12.2022, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.09.1557/1558**, nicht zugestellt werden. Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit

gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 156**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 07.12.2022

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
im Auftrag
gez. Rajesh

Öffentliche Zustellung

Herrn Aman Omar, *20.05.1987, letzte bekannte Anschrift,
Kärtner Str. 37, 41063 Mönchengladbach,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 14.12.2022, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.08.1618**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 40**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 15.12.2022

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach,
Ort: Mönchengladbach
NUTS-Code: DEA15
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
Postleitzahl: 41061
Land: Deutschland
E-Mail:
zentrale-vergabestelle-dezernatVI
@moenchengladbach.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse:
<https://www.moenchengladbach.de>
- I.3) Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/>
VMPSatellite/notice/
CXPTYD0DBPS/documents
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DBPS>
- I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

- II.1) Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**
Sanierung STEP Stepesstr. 20, 41061 Mönchengladbach - Objektplanung (OPL)
Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2022-229
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil**
71000000 Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen
- II.1.3) Art des Auftrags**
Dienstleistungen
- II.1.4) Kurze Beschreibung:**
Objektplanung
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose:
nein
- II.2) Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**
71200000 Dienstleistungen von Architekturbüros
- II.2.3) Erfüllungsort**
NUTS-Code: DEA15
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
Hauptort der Ausführung:
Jugendzentrum STEP Stepesstraße 20, 41061 Mönchengladbach

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:**
Das Gebäudemanagement Mönchengladbach beabsichtigt den baulichen Nutzerbedarf aus der Konzeption JUKOMM seitens des Fachbereichs 51 Kinder, Jugend und Familie für das Jugendzentrum STEP, Stepesstr. 20 in Mönchengladbach umzusetzen.
- II.2.5) Zuschlagskriterien**
Die nachstehenden Kriterien
Qualitätskriterium - Name:
Personelle Qualität /
Gewichtung: 30 %
Qualitätskriterium - Name:
Qualität / Gewichtung: 70 %
Kostenkriterium - Name:
Preis / Gewichtung: 30 %
- II.2.6) Geschätzter Wert**
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**
Beginn: 15/04/2023
Ende: 31/03/2025
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**
Geplante Mindestzahl: 3
Höchstzahl: 5
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Auswahlkriterien
Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers
Honorarumsatz in EUR netto der entsprechenden Dienstleistung
Objektplanung im Mittel der letzten drei Jahre (Bei Bewerbergemeinschaft wird das arithmetische Mittel der Honorarumsätze einzelnen Mitglieder gebildet und dann gewertet)
Wertungsmaßstab > 1,5 Mio EUR erreichbare Punkte 6
Wertungsmaßstab > 1,0 Mio. EUR erreichbare Punkte 4
Wertungsmaßstab bis 1 Mio. EUR erreichbare Punkte 2
Gewichtung 10
Fachliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers
Anzahl der für das Projekt vorgesehenen Fach- und Führungskräfte
Wertungsmaßstab über 3 erreichbare Punkte 6
Wertungsmaßstab 3 erreichbare Punkte 4
Wertungsmaßstab bis 2 erreichbare Punkte 2
Gewichtung 10
Fachliche Eignung des Bewerbers
Unternehmen/ Bietergemeinschaft
Projektreferenzen
(s. Wertung Projektreferenzen)
Gewichtung über 80
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

- II.2.11) Angaben zu Optionen**
Optionen: nein

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben**
Ausführungszeiten:
Beginn: unverzüglich nach Beauftragung, spätestens jedoch bis 15.04.2023
Ende: LPH 2-3 voraussichtlich 31.07.2023 - LPH 4-9 voraussichtlich 31.03.2025

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung (nicht älter als 6 Monate). Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist der Nachweis durch jedes Mitglied separat zu erbringen.
- Erklärung zur Zusammenarbeit mit Anderen (ANLAGE 2 des Bewerberbogens)

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags der letzten 3 Geschäftsjahre - Angaben entsprechend ANLAGE 8 des Bewerberbogens
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe:
für Personenschäden
1.500.000,00 EUR
für sonstige Schäden
500.000,00 EUR
Angaben entsprechend ANLAGE 5.2 des Bewerberbogens

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Nachweis von 2 Referenzprojekten in den letzten _6_ Jahren (Angaben entsprechend ANLAGE 7 des Bewerberbogens Hin-

weis: Die Inhalte der Anlagen sind zwingend vorzulegen, es können auch eigene Erklärungen abgegeben werden.)

- Erklärung zu Fach- und Führungskräften (ANLAGE 8 des Bewerberbogens)
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt (ANLAGE 10 des Bewerberbogens)
- Angabe der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (Angaben entsprechend ANLAGE 4 des Bewerbungsbogens, Hinweis: Die Inhalte der Anlagen sind zwingend vorzulegen, es können auch eigene Erklärungen abgegeben werden)
- Erklärung zur technischen Ausstattung entsprechend ANLAGE 9 des Bewerbungsbogens
- Erklärung zur Verkürzung der Angebotsfrist entsprechend ANLAGE 11 des Bewerbungsbogens
- Nachweis der Befähigung der Projektleitungen und Verantwortlichen (ANLAGE 6 des Bewerberbogens)

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2022/S 179-505401

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 18/01/2023
Ortszeit: 10:30

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 10/02/2023

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Kommunikation und auch die Abgabe der Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Teilnahmeanträge, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels eMail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
11.01.2023

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DBPS

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland

Postanschrift:

Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

09/12/2022

Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Stadt Mönchengladbach,

Ort: Mönchengladbach

NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 41061

Land: Deutschland

E-Mail:

zentrale-vergabestelle-dezernatVI

@moenchengladbach.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse:

<https://www.moenchengladbach.de>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

VMPsSatellite/notice/

CXPTYD0DB2X/documents

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

VMPsSatellite/notice/

CXPTYD0DB2X

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Sanierung STEP Steppesstr. 20, Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2022-234

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71000000 Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:
nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

71300000 Dienstleistungen von Ingenieurbüros

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
Hauptort der Ausführung:

Jugendzentrum STEP Steppesstraße 20, 41061 Mönchengladbach

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Das Gebäudemanagement Mönchengladbach beabsichtigt den baulichen Nutzerbedarf aus der Konzeption JUKOMM seitens des Fachbereichs 51 Kinder, Jugend und Familie für das Jugendzentrum STEP, Steppesstr. 20 in Mönchengladbach umzusetzen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium - Name:

Qualität / Gewichtung: 70 %

Kostenkriterium - Name:

Preis / Gewichtung: 30 %

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 15/04/2023

Ende: 31/03/2025

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Auswahlkriterien

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers

Honorarumsatz in EUR netto der

entsprechenden Dienstleistung Technische Ausrüstung im Mittel der letzten drei Jahre (Bei Berggemeinschaft wird das arithmetische Mittel der Honorarumsätze einzelnen Mitglieder gebildet und dann gewertet)
 Wertungsmaßstab > 1,5 Mio. EUR erreichbare Punkte 6
 Wertungsmaßstab > 1,0 Mio. EUR erreichbare Punkte 4
 Wertungsmaßstab bis 1 Mio. EUR erreichbare Punkte 2
 Gewichtung 10
 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers
 Anzahl der für das Projekt vorgesehenen Fach- und Führungskräfte
 Wertungsmaßstab über 3 erreichbare Punkte 6
 Wertungsmaßstab 3 erreichbare Punkte 4
 Wertungsmaßstab bis 2 erreichbare Punkte 0
 Gewichtung 10
 Fachliche Eignung des Bewerbers Unternehmen/ Bietergemeinschaft Projektreferenzen (s. Wertung Projektreferenzen)
 Gewichtung 80

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Ausführungszeiten:

Beginn: sofort nach Beauftragung, spätestens 15.04.2023

Ende: voraussichtlich 31.03.2025

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung (nicht älter als 6 Monate). Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist der Nachweis durch jedes Mitglied separat zu erbringen.
- Erklärung zur Zusammenarbeit mit Anderen (ANLAGE 2 des Bewerberbogens)

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Erklärung über den Gesamturnsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags der letzten 3 Geschäftsjahre - Angaben entsprechend ANLAGE 8 des Bewerberbogens
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe:
 für Personenschäden 1.500.000,00 EUR
 für sonstige Schäden 500.000,00 EUR
 Angaben entsprechend ANLAGE 5.2 des Bewerberbogens

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Nachweis von 2 Referenzprojekten in den letzten 6 Jahren (Angaben entsprechend ANLAGE 7 des Bewerberbogens Hinweis: Die Inhalte der Anlagen sind zwingend vorzulegen, es können auch eigene Erklärungen abgegeben werden.)
- Erklärung zu Fach- und Führungskräften (ANLAGE 8 des Bewerberbogens)
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt (ANLAGE 10 des Bewerberbogens)
- Angabe der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (Angaben entsprechend ANLAGE 4 des Bewerbungsbogens, Hinweis: Die Inhalte der Anlagen sind zwingend vorzulegen, es können auch eigene Erklärungen abgegeben werden)
- Erklärung zur technischen Ausstattung entsprechend ANLAGE 9 des Bewerbungsbogens
- Erklärung zur Verkürzung der Angebotsfrist entsprechend ANLAGE 11 des Bewerbungsbogens
- Nachweis der Befähigung der Projektleitungen und Verantwortlichen (ANLAGE 6 des Bewerberbogens)

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen

Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2022/S 179-505401

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 18/01/2023
 Ortszeit: 11:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 10/02/2023

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Kommunikation und auch die Abgabe der Teilnahmeanträge werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Teilnahmeanträge, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen: 11.01.2023

Bekanntmachungs-ID: CXPTYDODB2X

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland
 Postanschrift: Zeughausstraße 2-10
 Ort: Köln
 Postleitzahl: 50667
 Land: Deutschland

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

12/12/2022

Auftragsbekanntmachung

Vergabe-Nr.: GMMG-2022-197

Bezeichnung des Verfahrens: Rahmenvertrag zur Lieferung von Reinigungsmaterialien: Reinigungsmittel

1. **Art der Vergabe**
Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
2. **Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle**
Bezeichnung
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernatVI@moenchengladbach.de
3. **Bezeichnung der den Zuschlag erteilen den Stelle**
- wie Ziffer 2
4. **Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**
Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.
5. **Form der Angebote**
Zugelassen ist die Abgabe
- elektronischer Angebote ausschließlich unter
www.evergabe.nrw.de
- Elektronisch in Textform
6. **Art und Umfang der Leistung so wie Ort der Leistungserbringung**
Die Ausschreibung umfasst die Lieferung von Reinigungsmittel an städtische Liegenschaften für die Jahre 2023 mit Verlängerungsoption bis 2025.
Erfüllungsort: Mönchengladbach
7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt.
8. **ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit von zunächst einem Jahr und verlängert sich anschließend stillschweigend um ein weiteres Jahr bis zur maximalen Vertragslaufzeit von 3 Jahren.
Beginn: 01.02.2023
Ende: 31.12.2025
10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
- Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmprheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DBWH/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den

Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen

11. **Ablauf der Angebotsfrist**
19.01.2023, 10:30 Uhr
12. **Ablauf der Bindefrist**
18.02.2023
13. **Höhe geforderter Sicherheitslösungen**
14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
15. **Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegen den Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
Eignungskriterien zur
- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (nicht älter als 6 Monate bei Einreichung)
- technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt
- Sonstige
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind: Eigenerklärung Mindestlohngesetz, Formular 522
16. **Angabe der Zuschlagskriterien**
Niedrigster Preis
17. **Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe**
Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere

dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. **Sonstiges**
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden. Fristende für Bieterfragen: 29.11.2022

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DBWH

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
E-Mail
zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer GMMG-2022-244
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Kath. Grundschule Ohler, Konradstraße 72-74, 41069 Mönchengladbach
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Erweiterungsbau zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganztage. Trockenbauarbeiten
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein

- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
20.03.2023
 - Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 12.07.2023
- j) Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DBW9/documents>
- Nachforderung
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist**
am 19.01.2023 um 11:00 Uhr
- Ablauf der Bindefrist**
am 18.02.2023
- p) Adresse für elektronische Angebote**
- <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DBW9>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin** am 19.01.2023 um 11:00 Uhr
- Ort
- Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.vmp-rheinland.de>
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
- Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

- w) Beurteilung der Eignung**
- Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
 - Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**
- Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
- Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34
- Straße Postfach 30 08 65
- Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht

erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
15.01.2023

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DBW9

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 37-420

Vergabe-Nr.: 37-2022-008

Bezeichnung des Verfahrens:
Beschaffung von fünf Rettungstransportwagen (RTW)

- 1. Art der Vergabe**
Offenes Verfahren nach § 15 VgV
- 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle**
Bezeichnung
Fachbereich Organisation und IT
Postanschrift
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,
41236 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-dienste
@moenchengladbach.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 120 449 170
- 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilen den Stelle**
Bezeichnung
Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr
Postanschrift
Stockholtweg 132,
41238 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
ausschreibung-feuerwehr
@moenchengladbach.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 120 499 170
- 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**
Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.
- 5. Form der Angebote**
Zugelassen ist die Abgabe
- elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de
- 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**
Lieferung von sechs Rettungstransportwagen (RTW)

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Feuerwehr
Stockholtweg 132
41238 Mönchengladbach
- 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Los 1 - Fahrgestell
Los 2 - Auf- und Ausbau
Los 3 - Fahrtrage
Los 4 - EKG
Los 5 - Beatmung Absaugung
Los 6 - Digitalfunk

8. **ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
II. Quartal 2024
10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
- Adresse zum elektronischen Abruf:
www.evergabe.nrw.de
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen
11. **Ablauf der Angebotsfrist**
15.02.2023, 12:00 Uhr
12. **Ablauf der Bindefrist**
30.05.2023
13. **Höhe geforderter Sicherheitslösungen**
./.
14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gemäß Vertragsunterlagen
15. **Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegen den Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
Eignungskriterien zur
- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
Angabe der Unterlagen:
- Eigenerklärung über gewerberechtliche Voraussetzungen.
- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
Angabe der Unterlagen:
- Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.
- technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.
Angabe der Unterlagen:
- Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal zu Los 2
- (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV) oder vergleichbar).
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
16. **Angabe der Zuschlagskriterien**
Los 1 - Fahrgestell:
Preis 60%
techn. Wert 10%
Service 25%
Umwelt 5%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 4.

Los 2 - Auf- und Ausbau:
Preis 60%
techn. Wert 20%
Service 20%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 5.

Los 3 - Fahrtrage:
Preis 100%

Los 4 - EKG:
Preis 100%

Los 5 - Beatmung Absaugung:
Preis 100%

Los 6 - Digitalfunk:
Preis 100%
17. **Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben**
Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
18. **Sonstiges**
- Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung**
- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer GMMG-2022-240
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Kath. Grundschule Bell, Höhenstr. 15, 41199 Mönchengladbach
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Erweiterungsbau zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganzttag. Heizung, Lüftung und Sanitär
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung 22.05.2023
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 08.09.2023
- j) **Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) **mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYDODBW7/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- o) **Ablauf der Angebotsfrist**
am 20.01.2023 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 19.02.2023
- p) **Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYDODBW7>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE

- r) **Zuschlagskriterien**
 - nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
 Kriterium Gewichtung
 Niedrigster Preis

- s) **Eröffnungstermin** am 20.01.2023 um 10:30 Uhr
Ort
 Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.vmp-rheinland.de>
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
 Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

- t) **geforderte Sicherheiten**

- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

- w) **Beurteilung der Eignung**
 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

- x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
 Name Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 34
 Straße Postfach 30 08 65
 Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
 Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen: 14.01.2023
 Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DBW7

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 37-420
 Vergabe-Nr.: 37-2021-010
 Bezeichnung des Verfahrens:
 Lieferung von vier Notarzteinsetzungsfahrzeugen

1. **Art der Vergabe**
 Offenes Verfahren nach § 15 VgV
2. **Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle**
 Bezeichnung
 Fachbereich Organisation und IT
 Postanschrift
 Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,
 41236 Mönchengladbach
 E-Mail-Adresse:
 zentrale-dienste@moenchengladbach.de
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
 DE 120 449 170
3. **Bezeichnung der den Zuschlag erteilen den Stelle**
 Bezeichnung
 Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr
 Postanschrift
 Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,
 41236 Mönchengladbach
 E-Mail-Adresse:
 ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
 DE 120 499 170

4. **Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**
 - wie Ziffer 2
 Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.
5. **Form der Angebote**
 Zugelassen ist die Abgabe
 - elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de
6. **Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**
 Lieferung von vier Notarzteinsetzungsfahrzeugen
 Feuer und Rettungswache III
 Stockholtweg 130
 41238 Mönchengladbach
7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
 Los 1 - Fahrgestell
 Los 2 - Auf- und Ausbau
 Los 3 - EKG-Geräte
 Los 4 - Perfusion
 Los 5 - Digitalfunk
8. **ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
 III. Quartal 2024
10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
 - Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.evergabe.de/>
 Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen
11. **Ablauf der Angebotsfrist**
 23.02.2023, 12:00 Uhr
12. **Ablauf der Bindefrist**
 31.05.2023
13. **Höhe geforderter Sicherheitslösungen**
 ./.
14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen und Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
 Gemäß Vergabeunterlagen
15. **Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegen den Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
 Eignungskriterien zur
 - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 Angabe der Unterlagen:
 - Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Angabe der Unterlagen:

- Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.
- technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Angabe der Unterlagen:

- Am sog. „LKW-Kartell“ beteiligte Bieter oder ggf. deren Lieferanten haben eine Bietererklärung zur Zusicherung bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit beizufügen (Selbstreinigung, § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).
- Bieter, die sich am Wettbewerb zu Los 2 (Auf-/Ausbau) beteiligen möchten, haben mindestens fünf vergleichbare Referenzprojekte (nicht älter als drei Jahre) zu benennen.
- Angaben zum für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal für die Ausführung der Leistungen im Bereich der Funktechnik (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)“ oder vergleichbar).
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Los 1 - Fahrgestell:

| | |
|-------------|-----|
| Preis | 60% |
| techn. Wert | 10% |
| Service | 25% |
| Umwelt | 5% |

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 3.

Los 2 - Auf- und Ausbau:

| | |
|-------------|-----|
| Preis | 70% |
| techn. Wert | 10% |
| Service | 20% |

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 4.

Los 3 - EKG-Geräte:

| | |
|-------|------|
| Preis | 100% |
|-------|------|

Los 4 - Perusoren:

| | |
|-------|------|
| Preis | 100% |
|-------|------|

Los 5 - Digitalfunk:

| | |
|-------|------|
| Preis | 100% |
|-------|------|

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das

ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

- Eigenerklärung über Mindestlohn (Formular 522 EU)

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung Stadt Mönchengladbach
Postanschrift Rathausplatz 1
Ort 41061 Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de

Art und Umfang der Leistung

Das Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) beabsichtigt, für das Vorhaben "Dachsanierung, Moosheide 105, Mönchengladbach" Bauleistungen zu beauftragen. Dies betrifft Vergaben mit dem zulässigen geschätzten Auftragsvolumen für freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen gemäß der VOB/A in Verbindung mit den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Hierbei handelt es sich voraussichtlich um folgende Gewerke:

Dachdeckerarbeiten
Blitzschutzarbeiten
Spenglerarbeiten

Interessierte Fachfirmen werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31.12.2023, 23.59 Uhr an die

Stadt Mönchengladbach
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt
- VI / V - Vergabestelle Rathaus Rheydt,
Eingang G, EG, Zi. 131, Markt 11
41061 Mönchengladbach

oder an die E-Mail-Anschrift
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

zu übersenden.

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem vergleichbaren Vergabeverfahren für Bauleistungen beworben haben, genügt ein Anschreiben mit Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Bewerbung und ggfs. eine Aktualisierung der Referenzen und Mitarbeiterdaten.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Angabe der PQ-Nummer oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Falle einer konkreten Angebotsabgabe die o.g. Bedingungen zu erfüllen sind und von Seiten der Stadt Mönchengladbach abgefragt werden.

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DBWN



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber

Bezeichnung Stadt Mönchengladbach
Postanschrift Rathausplatz 1
Ort 41061 Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-
dezernatVI@
moenchengladbach.de

Art und Umfang der Leistung

Das Gebäudemanagement Mönchenglad-
bach (GMMG) beabsichtigt, für das Vorha-
ben "Dachsanierung, Saasfelder Weg 7,
Mönchengladbach" Bauleistungen zu be-
auftragen. Dies betrifft Vergaben mit dem
zulässigen geschätzten Auftragsvolumen
für freihändige Vergaben bzw. beschränkte
Ausschreibungen gemäß der VOB/A in
Verbindung mit den Kommunalen Verga-
begrundsätzen NRW in der jeweils zurzeit
gültigen Fassung.

Hierbei handelt es sich voraussichtlich um
folgende Gewerke:

Dachdeckerarbeiten
Blitzschutzarbeiten
Spenglerarbeiten
PV-Arbeiten

Interessierte Fachfirmen werden gebeten,
ihre Bewerbungsunterlagen bis zum
31.12.2023, 23.59 Uhr an die

Stadt Mönchengladbach
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt
- VI / V - Vergabestelle Rathaus Rheydt,
Eingang G, EG, Zi. 131, Markt 11
41061 Mönchengladbach

oder an die E-Mail-Anschrift
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de

zu übersenden.

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren
Zeitpunkt in einem vergleichbaren Verga-
beverfahren für Bauleistungen beworben
haben, genügt ein Anschreiben mit Hin-
weis auf die Aufrechterhaltung der Bewer-
bung und ggfs. eine Aktualisierung der
Referenzen und Mitarbeiterdaten.

Es wird darauf hingewiesen, dass spätes-
tens im Falle einer konkreten Angebots-
abgabe die o.g. Bedingungen zu erfüllen
sind und von Seiten der Stadt
Mönchengladbach abgefragt werden.

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DBWA

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Angabe der PQ-Nummer oder
Formblatt Eigenerklärung zur
Eignung
- Referenznachweise mit den im
Formblatt Eigenerklärung zur
Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den
letzten 3 Jahren jahresdurch-
schnittlich beschäftigten
Arbeitskräfte, gegliedert nach
Lohngruppen, mit extra ausge-
wiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsre-
gisterauszug und Eintragung in
der Handwerksrolle (Handwerks-
karte) bzw. bei der
Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insol-
venzplan (falls eine Erklärung
über das Vorliegen eines
solchen Insolvenzplanes ange-
geben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheini-
gung der tariflichen Sozialkasse,
falls das Unternehmen
beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheini-
gung des Finanzamtes bzw.
Bescheinigung in Steuersachen,
falls das Finanzamt eine solche
Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach
§ 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheini-
gung der Berufsgenossenschaft
des zuständigen Versicherungs-
trägers mit Angabe der
Lohnsummen